

Germersheim, 20.11.2021

Landkreis Germersheim rutscht ab Montag in Warnstufe 2

Ab Montag gilt auch im Landkreis entsprechend der noch geltenden 27. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes die Warnstufe 2. Mit der Sieben-Tages-Inzidenz und der Intensivbettenauslastung liegen seit heute zwei Indikatoren an drei aufeinanderfolgenden Werktagen über dem vorgegeben Wert. Das bedeutet in einige Bereichen Verschärfungen, die insbesondere Menschen ohne Impfschutz treffen.

Heute, Samstag, 20. November 2021, liegt die 7-Tage-Inzidenz bei 555,7 (Donnerstag 495,3, Freitag 555,7), der Anteil der mit COVID-19-Patienten belegten Intensivbetten in ganz Rheinland-Pfalz liegt den dritten Tag in Folge über dem Wert von sechs Prozent (Samstag 6,48 Prozent, Freitag 6,54, Donnerstag 6,48).

Folgende Änderungen ergeben sich durch das Erreichen der Warnstufe 2 ab Montag, 22. November:

Öffentlicher Raum:

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum wird auf zehn (bisher 25) Personen beschränkt.

Veranstaltungen:

Die Anzahl der maximalen Anzahl an nicht-immunisierten Personen wird beschränkt




- bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen auf maximal 100 (bisher 250) nicht-immunisierte Personen
- bei Veranstaltungen im Freien mit festen Plätzen auf maximal 400 (bisher 1.000) nicht-immunisierte Personen; bei Veranstaltungen im Freien ohne feste Plätze auf maximal 200 (bisher 500) nicht-immunisierte Personen

Herausgeber: Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim

Redaktion: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Astrid Seefeldt, Tel. 07274/53-405 / Claudia Seyboldt, Tel. 07274/53-255 / Michael d'Aguiar, Tel. 07274/53-1107

Telefax 07274/53-15-255, E-Mail: presse@kreis-germersheim.de

 @KreisGER –  facebook.com/KreisGermersheim –  Kreis.Germersheim



- die Schutzmaßnahmen Abstandsgebot und Maskenpflicht können bei Veranstaltungen entfallen, wenn maximal zehn (bisher 25) nicht-immunisierte Personen gleichzeitig anwesend sind

Religionsausübung:

Die Schutzmaßnahmen Abstandsgebot und Maskenpflicht können entfallen, wenn maximal zehn (bisher 25) nicht-immunisierte Personen gleichzeitig anwesend sind.

Gastronomie:

Die Schutzmaßnahmen Abstandsgebot und Maskenpflicht für die Gäste können entfallen, wenn maximal zehn (bisher 25) nicht-immunisierte Personen gleichzeitig anwesend sind.

Sport:

Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport ist mit maximal zehn (bisher 25) nicht-immunisierten Personen zulässig. Für Kinder und Jugendliche ist stets eine Gruppe von 25 nicht-immunisierten Personen unabhängig von der Warnstufe zulässig.

Bei Schwimm- und Spaßbädern, Thermen, Saunen, Badeseen entfällt die Begrenzung der Personenanzahl, wenn höchstens zehn (bisher 25) nicht-immunisierte Personen anwesend sind.

Freizeit:

Bei Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Einrichtungen können die Schutzmaßnahmen Abstandsgebot und Maskenpflicht für die Gäste entfallen, wenn maximal zehn (bisher 25) nicht-immunisierte Personen gleichzeitig anwesend sind

Schulen:

Im Schulgebäude gilt die Maskenpflicht und für die Sekundarstufe I und II im Unterricht auch am Sitzplatz

Kultur:

Bei Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur sind mit maximal zehn (bisher 25) nicht-immunisierten Personen zulässig. Für Kinder und Jugendliche ist stets eine Gruppe von 25 nicht-immunisierten Personen unabhängig von der Warnstufe zulässig

In Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen können die Schutzmaßnahmen Begrenzung der Personenzahl, Abstandsgebot und Maskenpflicht für die

Besuchenden entfallen, wenn maximal zehn (bisher 25) nicht-immunisierte Personen gleichzeitig anwesend sind.

Die 27. Corona-Bekämpfungsverordnung und Informationen rund um die Corona-Pandemie wie das Impfen und Testen finden Interessierte auf der Seite des Landes, <https://corona.rlp.de/de/startseite/> oder auf der Seite des Kreises, www.kreis-gremersheim.de.